



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Herrn Präsidenten des Landtags  
Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

21. März 2017

Mein Aktenzeichen  
19 12-0:341 GlüStV  
2018  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Anne Vogelsberger  
Anne.Vogelsberger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-3803  
06131 16-173803

**Sitzung des Innenausschusses am 2. März 2017**  
**TOP 6b: Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag**  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLD  
Vorlage 17/1027

Sehr geehrter Herr Präsident, *Sehr geehrter Herr Präsident*

in der Sitzung des Innenausschusses am 2. März 2017 wurde zu TOP 6b eine schriftliche  
Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des  
Innenausschusses zu übermitteln.

### 1. Inhalt des Entwurfs eines Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages

In ihrer Jahreskonferenz am 8. Dezember 2016 haben die Regierungschefinnen und  
Regierungschefs der Länder einer punktuellen Änderung des Glücksspielstaatsvertra-  
ges – insbesondere im Bereich der Sportwetten – zugestimmt. Dem liegt Folgendes  
zugrunde:

Der geltende Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011, der am 1. Juli 2012  
in Kraft getreten ist, hat das staatliche Wettmonopol während einer Experimentier-  
phase von sieben Jahren suspendiert und die Erteilung einer begrenzten Anzahl von

1/5

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Sportwettkonzessionen an private Veranstalter erlaubt. Die Konzessionen können jedoch nicht an die im Rahmen eines unionsweiten Ausschreibungsverfahrens ausgewählten Bewerber erteilt werden, da der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Erteilung der Konzessionen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben hat (HessVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2015, 8 B 1028/15). Damit kann der Staatsvertrag im Bereich der Sportwetten bis auf weiteres nicht umgesetzt werden. Mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll der Sportwettenmarkt reguliert und Rechtssicherheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen werden. Im Einzelnen sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

- Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase (bis zum 30. Juni 2021 bzw. im Falle der Fortgeltung des Staatsvertrages bis zum 30. Juni 2024) aufgehoben.
- Die Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, werden mit Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages kraft Gesetzes vorläufig erlaubt. Dies sind nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens 35 Bewerber.
- Die bisher in der Zuständigkeit Hessens liegenden Aufgaben werden auf andere Länder übertragen.
- Es wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.
- Es wird klargestellt, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtssetzungsbefugnisse verliehen werden dürfen.
- Die Übergangsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 3 GlüStV wird aufgehoben. Nach dieser Übergangsregelung ist den staatlichen Lotteriegesellschaften die Möglichkeit eingeräumt worden, die staatliche Sportwette noch ein Jahr lang nach Erteilung der Konzessionen an die privaten Anbieter weiter zu veranstalten und zu vermitteln. Da die 20 Konzessionen nicht erteilt werden können, ist die Regelung obsolet geworden.



- Dem Land Hessen wird ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind.
- Der Staatsvertrag soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Ferner haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die bisher in der Zuständigkeit Hessens liegenden Aufgaben auf folgende Länder übertragen werden:

- die Entrichtung der Konzessionsabgabe an die zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen,
- die Erteilung der Erlaubnis für das Veranstalten von Sportwetten sowie die Erteilung der Erlaubnis für das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten im Internet an das Land Nordrhein-Westfalen,
- die Führung der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Glücksspielkollegiums und die zentrale Führung der bundesweiten Sperrdatei an das Land Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die bisherige Zuständigkeit des Landes Niedersachsens für das Unterbinden von Zahlungsströmen bei unerlaubtem Glücksspiel (sog. Payment-Blocking) auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen wird.

## 2. Prüfaufträge der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

In ihrer Jahreskonferenz vom 26. bis zum 28. Oktober 2016 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgende Prüfaufträge an die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder erteilt:

- Wie kann der Vollzug gegenüber illegalen Online-Glücksspielangeboten (insbesondere illegale Lotterie, Sportwett- und Casinoangebote) verbessert werden und inwieweit kann perspektivisch die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur weiteren Stärkung des Vollzugs in diesen Bereichen beitragen?





- Wie kann die Identifizierung und Authentifizierung der Spieler im Internet verbessert werden?
- Kann das monatliche Einsatzlimit im Internet von 1.000 Euro durch ein Verlustlimit von 1.000 Euro ersetzt werden?
- Kann die bundesweite Sperrdatei für weitere Spielhallen genutzt werden (insbesondere für Spielhallen)?
- Analyse der tatsächlichen Entwicklung im Bereich von Online-Casinoangeboten und Prüfung, welche regulatorischen Maßnahmen dazu beitragen können, die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages besser zu erreichen.

Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden werden die Prüfaufträge im Rahmen der Evaluation nach § 32 GlüStV abarbeiten. Der Evaluationsbericht ist zum 1. Juli 2017 vorzulegen.

### 3. Notifizierung

Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hat am 9. November 2016 ein Notifizierungsverfahren für den Entwurf eines Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages eingeleitet. Die bei Notifizierungsverfahren übliche dreimonatige Stillhaltefrist lief bis zum 10. Februar 2017. Da Malta eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hat, hat sich die Frist bis zum 10. März 2017 verlängert.



#### 4. Weiteres Verfahren

In ihrer Konferenz am 16. März 2017 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Damit der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag zum 1. Januar 2018 in Kraft treten kann, ist gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Zustimmung des Landtags durch Gesetz erforderlich. Ferner bedürfen die im Landesglücksspielgesetz auf Sportwetten bezogenen Regelungen einer Anpassung an die Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag. Welche Anpassungen im Einzelnen erforderlich sind, wird zurzeit von dem für das Gesetzgebungsvorhaben federführenden zuständigen Ministerium des Innern und für Sport geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz